

Allgemeine Vermietbedingungen

I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung des Angebots des Mieters durch den Vermieter zustande.
2. Vorbestellungen von Kfz sind verbindlich. Der Vermieter braucht das Kfz jedoch nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereitzuhalten.
3. Der Mietpreis schließt die Kosten für den Treibstoff und Ölverbrauch sowie allfällige andere Betriebsmittel wie z.B. Scheibenwaschfrostschutz nicht ein.
4. Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeuges eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Endpreises, mindestens jedoch € 350,- (es sei denn, der voraussichtliche Endpreis liegt unter diesem Betrag) verlangen.

II. Das Fahrzeug und seine Benutzung

1. Der Mieter hat bei Übernahme des vermieteten Fahrzeuges (Kfz) Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, ob es sich samt Zubehör in verkehrssicherem, fahrbereitem, mangelfreiem und sauberem Zustand befindet. Zutreffendenfalls bestätigt er bei der Übernahme, dass keine erkennbaren Schäden, Mängel oder Verschmutzungen vorhanden sind und er die Wagenpapiere und Schlüssel erhalten hat.
2. Der Mieter darf das Kfz nur in verkehrssicherer Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und entsprechend der Zulassung des Kfz (zulässige Belastung usw.) benutzen.
3. Das Kfz darf nur vom Mieter, den im Mietvertrag aufgeführten Fahrern oder von Berufsfahrern des Mieters mit entsprechendem Führerschein gefahren werden. Der Mieter haftet für deren Verschulden wie für eigenes.
4. Das Kfz darf ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters nicht an Motorsportveranstaltungen teilnehmen, zu Testzwecken, im gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehr, für eine Fahrt ins Ausland oder zum Abschleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

III. Versicherung

1. Für das Kfz bestehen folgende Versicherungen nach den Österreichischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen: Haftpflichtversicherung mit gesetzlicher Deckungssumme, Teilkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung, Fahrer, Vollkasko, Insassen, Gepäck, Waren usw. sind nicht versichert.
2. Auf Wunsch des Mieters und auf dessen Kosten kann darüber hinaus eine Vollkasko- und/oder eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen werden.

IV. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Kfz pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Bremsen, Türverschluss usw.), es zu verschließen und an einem sicheren Ort abzustellen. Bei längerer Benutzung hat er die dann fälligen Wartungsarbeiten in einem Eisner Auto Betrieb durchführen zu lassen.
2. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Kfz zu sichern und zu bewachen.

V. Reparatur

1. Reparaturen gehen auf Kosten des Vermieters, es sei denn,
 - a) sie wurden durch unsachgemäße Behandlung des Kfz durch den Mieter oder sonstiges Verschulden des Mieters oder von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen oder die er damit befördert hat, verursacht;
 - b) sie wurden während der Mietzeit durch Ladegut verursacht oder
 - c) es handelt sich um einen während der Mietzeit eingetretenen Reifen-, Glas- oder Frostschaden oder einen Schaden an Lkw-Planen oder an Aufbauten, es sei denn, der Zustand des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter war für den Schaden zumindest mitursächlich oder der Schaden wurde sonst vom Vermieter (mit)verursacht.

In den in a) bis c) genannten Fällen haftet stets der Mieter für die Reparaturkosten

VI. Unfall, Diebstahl, Brand

1. Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.
2. Im Falle eines Unfalls mit dem Kfz (mit oder ohne Schaden am Fahrzeug) oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges muss die Polizei zur Unfallaufnahme hinzugezogen werden. Dies trifft insbesondere zu bei Personenschäden.
3. Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat er diesen entsprechend zu verpflichten.
4. Der Mieter hat dem Vermieter selbst bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und ihre Besitzer (Halter) enthalten.
5. Übersteigt die voraussichtliche Schadenhöhe den Selbstbeteiligungsbetrag des Mieters oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, so ist der Vermieter umgehend telefonisch zu unterrichten.

VII. Haftung

1. Die Haftung des Vermieters wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit, ausgenommen Personenschäden, dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schadensbetrag begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen.
2. Der Mieter hat das Kfz in demselben Erhaltungszustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

3. Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Kfz und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Kfz.

4. Mietausfallkosten sind die Beträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag, an dem das beschädigte Kfz dem Vermieter nicht zur Verfügung stand. Die Tagesmiete setzt sich aus dem Grundbetrag und dem Entgelt für eine Fahrstrecke von 100 km zusammen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Bei den durch die Teilkaskoversicherung abgedeckten Gefahren (u. a. Diebstahl, Brand, Glasbruch) beschränkt sich die Haftung des Mieters auf seinen Selbstbeteiligungssatz (oben) im Rahmen der Österreichischen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wurde auf Wunsch des Mieters eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen, so beschränkt sich seine Haftung auch wegen der hierdurch abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug) auf seine Selbstbeteiligung. Ist die Selbstbeteiligung ausgeschlossen, entfällt auch dieser Teil seiner Haftung.

6. Der Mieter haftet jedoch unbeschränkt bei zumindest grobfahrlässiger Herbeiführung des Schadens, bei Fahrerflucht, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit und allen anderen Fällen, in denen eine Berufung auf eine begrenzte Haftung unzulässig ist.

7. Soweit der Kaskoversicherer keinen Ersatz leistet, haftet der Mieter dem Vermieter in jedem Fall für den Ersatz jener Schäden, für deren Reparatur er gemäß Punkt V. aufzukommen hätte sowie im Falle seines Verschuldens auch für die in VI Abs. 2a genannten Schadensnebenkosten.

8. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

9. Der Mieter haftet für Verstöße gegen in- und ausländische gesetzliche und behördliche Vorschriften (z.B. Verkehrsvorschriften, Zollvorschriften). Im Falle der Weitergabe des Fahrzeuges, haftet der Mieter insoweit für das Verhalten der Dritten wie für sein eigenes Verhalten.

VIII. Rückgabe des Kfz

1. Der Mieter hat das Kfz spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der bei Vertragsschluss bekannt gegebenen Geschäftszeit des Vermieters. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.

2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

3. Wird das Kfz mit vollständigen Wagenpapieren und Schlüsseln nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter, wenn ihn an der Verspätung ein Verschulden trifft, dem Vermieter für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung des Kfz über die Miete hinaus € 50,- Vertragsstrafe zu zahlen und ggf. einen darüber hinausgehenden Schaden zu ersetzen. Der Vermieter ist berechtigt, sich auf Kosten des Mieters den Besitz am Kfz zu verschaffen. Der Mieter haftet für sämtliche nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.

4. Der Vermieter ist berechtigt innerhalb von zwei Werktagen nach Feststellung von Mängeln, für die der Mieter haftbar zu machen ist, gegenüber dem Mieter diese Mängel zu beanstanden.

IX. Kündigung

1. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Rechnung in Rückstand oder verletzt er eine wesentliche Vertragspflicht, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und sich den Besitz am Kfz auf Mieters Kosten zu verschaffen, wenn dieser es über Aufforderung nicht unverzüglich zurückstellt. Der Mieter bleibt dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Kfz nicht an Dritte weitervermieten kann.

2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Vermieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, insbesondere, wenn das Kfz nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

X. Abschließendes

1. Der Mieter ist mit einer Speicherung seiner personenbezogenen Daten durch den Vermieter für die Zwecke der Vertragsabwicklung und -dokumentation einverstanden.

2. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen vom Vermieter schriftlich anerkannt oder wenn sie durch rechtskräftiges Urteil bestätigt sind.

3. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

4. Sollten einzelne der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Der Sitz der Vermieterin ist der Erfüllungsort. Er ist auch der Gerichtsstand, sofern der Mieter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat.